

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 225.

Sonnabend den 12. August.

1848.

Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn.

Extrafahrt von und nach allen Stationen zum halben Preise.

Sonntag den 13. August dieses Jahres werden Morgens 1/2 6 Uhr gleichzeitig von **Leipzig, Zwickau und Reichenbach** Personen-Extrazüge abgehen.

Die Extrabillets zu diesen Zügen, welche — die Zwischen-Anhaltepunkte ausgenommen — auf und nach allen Stationen ausgegeben werden, kosten das tarifmäßige Fahrgehd, sind aber

für die Hin- und Rückfahrt

und zwar für letztere

bis zum Montags-Abendzuge gültig.

Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert. Gepäck jedoch kann auf solche Extrabillets nicht mitgenommen werden. Leipzig, den 7. August 1848.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.
Schill.

Landtagsverhandlungen.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer,
am 10. August 1848.

Der in dieser Sitzung vereidete Stellvertreter des Abg. Rittner, Commissionsrath Schubart, bevortwortete eine Petition mehrerer constitutionellen Vereine um Beibehaltung des Zweikammersystems mit Reform der 1. Kammer und directen Wahlen. Abg. Wehner berichtete über das Vereinigungsverfahren wegen der Einkommensteuer. Die Deputationen beider Kammern waren übereingekommen: 1) den Antrag der 2. Kammer, daß eine Restitution der erhobenen 1 1/2 Procent im Falle der Nichtvereinigung über das Gesetz stattfinden solle, so wie 2) den Antrag der 1. Kammer, daß durch die etwaigen Modificationen des Gesetzes bei seiner definitiven Berathung eine Abrechnung auf die erhobenen 1 1/2 Procent herbeigeführt werden könne, fallen zu lassen, und nur 3) den Vorbehalt auszusprechen, daß durch die definitive Berathung nur die Erhebung eines weiteren Procentsatzes modificirt werden solle, 4) daß nur das anher bezogene Einkommen der Besteuerung unterliegen solle. Hiermit war die 2. Kammer allenthalben einverstanden, und trug schließlich Ref. Wehner die ständische Schrift über diesen Gegenstand vor.

Abg. Seyffertz interpellirt die Regierung, welche Anordnungen die deutsche Centralgewalt hinsichtlich der Absendung sächsischer Truppen nach der nördlichen Grenze Deutschlands getroffen habe, und wie die Regierung diesen Anordnungen nachzukommen gedenke. Für die feindlichen Zweifler an der Einheit Deutschlands und baldigen Friedensschluß mit Dänemark werde energisches Einschreiten ebenfalls von Nutzen sein. Staatsmin. v. d. Pfordten entgegnete, daß am 1. August der Befehl des Reichsministers angelangt sei, ungefähr 6000 Mann Truppen, Infanterie, Cavallerie und Artillerie, schleunigst nach Altona zu dirigiren; am 2. August habe die Regierung bereits geantwortet, daß dies geschehen werde, und einen Officier ins Lager des Generals Wrangel gesendet, um mit diesem Rücksprache zu nehmen und sich über die besten Transportmittel zu erkundigen. Am 9. August sei wieder ein

Schreiben eingelaufen des Inhalts, daß der Reichsverweser zwar die Beschlüsse des Reichsministeriums bestätige, aber nach Lage der Sache nur die Mobilhaltung, nicht den Abmarsch der Truppen befehle. Man werde aus Alledem ersehen, daß sowohl die Centralgewalt für die Ehre und Einheit Deutschlands thätig, als auch die sächsische Regierung dazu mitzuwirken bereit sei. Uebrigens wiederhole er, daß die größte Hoffnung auf Erhaltung des europäischen Friedens zu hegen sei.

Die Kammer berieth hierauf §. 7—13. des Gesetzentwurfes über die Untergerichte und das Gerichtsverfahren. §. 7., 11 und 13. wurden zusammengefaßt und ersterer mit den von der 1. Kammer beliebten Aenderungen, 11. und 13. unverändert zur Annahme empfohlen. Die Abgg. Rüttner und v. Eriegern fanden in §. 7. das Wort „in der Regel“ statt „unbedingt“ bedenklich und wollten mehrere Geschäfte collegialisch berathen haben. Dieselben erklärten sich dagegen, daß das Bezirksgericht die 2. Instanz bilden solle, wo ein Mitglied desselben die 1. Instanz sei. Abgg. Haase, Saxe, Kaiser, Staatsmin. Braun, Reg.-Comm. Schröder widerlegen diese Bedenken, ebenso Ref. Schäffer, namentlich vom Standpunkte des neuen öffentlichen Verfahrens aus, welches die Bürgerschaft für das Vertrauen der Rechtspflege liefere. Die 3 Paragraphen wurden hierauf den Deputationsanträgen gemäß angenommen. Zu §. 8. bemerkt Min. Braun auf Anfrage des Abg. Saxe, daß Gerichtsbeisitzer allerdings in der schriftlichen Voruntersuchung noch nöthig sein würden. Der §. wird mit dem Zusage „in einzelnen Fällen“ nach „Stellvertretung“ angenommen. §. 9. findet keinen Widerspruch. §. 10. wird in der Fassung der 1. Kammer angenommen, nachdem Abg. Saxe statt „Verwandte“, „ein Verwandter“ zu setzen beantragt und Abg. Kresschmar eine Erläuterung der Worte „Dheim und Neffe“ gewünscht, auch Abg. Reiche-Eisenstuck die Rücksichtnahme auf Verwandtschaft überflüssig gefunden hat, weil die Familienbände ohnehin jetzt sehr locker seien. Gegen alle diese Ausstellungen nahm Reg.-Comm. Schröder den §. erfolgreich in Schutz. In §. 12. will Abg. Rüttner die Abordnung von